

Merkblatt Entsorgung Material Kategorie 1 bis 3

Tierkörper, Tierkörperteile, Schlachtabfälle, ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft etc. (Tierische Nebenprodukte) müssen nach den Vorschriften der Verordnung (EG) 1069/2009 und des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes unschädlich beseitigt werden. Dies dient dem Schutz der Tierbestände vor Seuchen.

Je nach ihrer Gefährlichkeit werden die unter das Tierische Nebenprodukterecht fallenden Materialien in drei Kategorien eingeteilt. Während Materialien der **Kategorie 1 („besonders gefährliche Stoffe“)** und der **Kategorie 2 („gefährliche Stoffe“)** ausschließlich über die örtlich zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgen sind, kann Material der **Kategorie 3 („wenig gefährliche Stoffe“)** als frei handelbare Rohware auch an andere, hierfür eigens zugelassene Betriebe abgegeben werden.

Kategorie 1 und 2	<ul style="list-style-type: none">- Spezifisches Risikomaterial (SRM)- Ganze Tierkörper von verendeten Nutz- und Haustieren, z.B. von beim Antransport verendeten Schweinen- Alle Körper und Nebenprodukte von als untauglich beurteilten Schlachttieren- Nicht entleerte Mägen und Därme von Schweine- Siebrückstände aus Schlachtbetrieben und Zerlegebetrieben mit SRM-Anfall
Kategorie 3	<ul style="list-style-type: none">- Knochen, Schwarten, Fette und Fleischabschnitte von tauglich beurteilten Schlachttieren- alle als „nicht geeignet für den menschlichen Verzehr“ beurteilten Tierkörperteile z.B. Geschlechtsorgane, Augen, Ohrausschnitte, Mandeln (soweit nicht SRM), Stichstellenfleisch von allen Schlachttieren, verunreinigte Lungen, nicht gereinigte Mägen, Därme, Schlünde und Harnblasen, nicht gereinigte, enthäutete, enthornte oder enthaarte Unterfüße

Das oben aufgeführte Material ist in den entsprechend **gekennzeichneten Tonnen/Behältern bis zur Abholung aufzubewahren:**

- Material der Kategorie 1: „Material der Kategorie 1: „Nur zur Beseitigung“
- Material der Kategorie 3: „Nicht für den menschlichen Verzehr“

In Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben, Metzgereifilialen und Gaststätten fällt in aller Regel nur Material der **Kategorie 3** an, wie Knochen, Schwarten, Fette, Fleisch- und Wurstabschnitte, etc.

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Unterfranken hat eine entsprechende Firma mit der Abholung und dem Transport des **Materials der Kategorie 1 u. 2** zur unschädlichen Beseitigung in der **VTN Walsdorf** beauftragt. Abholaufträge sind unverzüglich anzumelden unter:

Tel. 09549/366
Fax: 09549/7804.

Material der Kategorie 3 gilt als „frei handelbare Rohware“ und darf von allen hierfür zugelassenen Entsorgungsunternehmen abgeholt werden. Dies sind in unserem Bereich insbesondere folgende Unternehmen: (z.B.)

- **Firma Refood, Zur Wallfahrtskirche 15, 97483 Eltmann, OT Limbach, Tel.: 0952292300**
- **Firma Eichhorn (Eichhorn Transport- u. Entsorgungs-GmbH), Industriestr. 11, 97483 Eltmann, Tel.: 09522-30100**

Merkblatt Entsorgung Material Kategorie 1 bis 3

- **Fleischerring e.G., Strassburgstr. 8, 97424 Schweinfurt.**

Tierhalter müssen die Abholung eines Tierkörpers unverzüglich bei der beauftragten Firma anmelden. Im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit (Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung von Fleisch und Fleischerzeugnissen) anfallende Materialien, die nicht für die menschliche Ernährung geeignet oder bestimmt sind, sind mit dem Zeitpunkt der Zweckbestimmung als tierische Nebenprodukte zu handhaben und zu entsorgen.

Bei der Abholung von tierischen Nebenprodukten gleich welcher Kategorie ist der Transporteur verpflichtet, dem abgebenden Betrieb ein **Handelspapier** auszuhändigen, aus dem zumindest die folgenden Angaben hervorgehen müssen:

- Name und Anschrift sowie Zulassungsnummer des Abholenden
- Name und Anschrift des Betriebes, aus dem das Material abgeholt wurde
- Datum der Abholung
- Art und Menge des entsorgten Materials sowie Kategorie.

Handelspapiere sind vom abgebenden Betrieb chronologisch sortiert 2 Jahre aufzubewahren und dem amtlichen Tierarzt bzw. dem Veterinäramt bei Kontrollen vorzulegen.

Zusätzlich muss der tierische Nebenprodukte abgebende Betrieb **auch Aufzeichnungen nach dem Muster der Anlage 2 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung** führen.

G:\aa_Veterinärwesen\TNP - Tierkörperbeseitigung\161111 Merkblatt Entsorgung TNP für Gewerbetreibende.doc